

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1853

1.7.1853 (No. 153)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 1. Juli.

N. 153.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr. Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeitspalt oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1853.

□ Das Autoritätsprinzip.

(Schluß.)

Wie dem Mittelalter der volle Begriff der Staatseinheit fehlte, so auch der eines Königthums, in dem diese Einheit verkörpert war, und das kraft der ihm innewohnenden Autorität die Lebensfähigkeit der verschiedenen Kreise des Staatslebens zu leiten und zu überwachen gehabt hätte. Wo ein bloßes Vertragsverhältnis stattfindet, gibt es keine Autorität, der man als solcher Gehorsam schuldet; der Treueid war nur ein bebingter; es gab ein Recht des bewaffneten Widerstandes, das seinen grellsten Ausdruck freilich im slavischen Polen fand, in der Adelsrepublik mit dem Wahlkönig an der Spitze. Die Magna Charta von England stellt die dem allerdings tyrannischen König Johann abgedrungenen Zugeständnisse unter die Garantie und Kontrolle der Gesamtheit der Barone.

Dieser bedingte Treueid des mittelalterlichen Feudalstaats, auf der privatrechtlichen Natur des ganzen Staatswesens fußend, ließ also den Begriff der Autorität in unserm Sinne, das heißt dem der nicht bedingten Unterordnung sämmtlicher Staatsangehörigen unter das Gebot des Königs, nicht aufkommen. Dieser Begriff der Autorität konnte erst entstehen mit dem des modernen Staats selbst.

In diesem erst entwickelt sich mit dem Verfall der Grundlagen des Feudalstaats der Begriff eines unbedingten Königthums, welches unbedingten Gehorsam fordert, und hiezu das Recht hat, weil nur in der aus ihm fließenden Autorität die Garantie gegen das Auseinanderfallen des Staats in Atome gegeben war. Wir haben in früheren Artikeln uns näher über dies naturgemäße Hervorgehen des absoluten Königthums aus dem Verfall des Feudalwesens erklärt, und beziehen uns darauf. Von dieser Zeit an datirt erst der Begriff der unbedingten Autorität des Königthums, des unbedingten Treueides. Die privatrechtliche Natur der Staatsordnung weicht der staatsrechtlichen; an die Stelle der Selbständigkeit der einzelnen politischen Körperschaften tritt die Zentralisation, die ihren Mittelpunkt im König hat.

Eine Autorität aber, die die Fessel des privatrechtlichen Verhältnisses gesprengt hat, und ihre Berechtigung nicht mehr in dieser Quelle findet, muß sie wo anders suchen. Sie findet sie in dem Prinzip des selbständigen göttlichen Rechts der Fürsten.

Indem das Königthum die Grundlage seiner Autorität auf diesen Ursprung zurückführte, stellte es sich also auf gleichen Boden mit der Kirche, die ihre Berechtigung gleichfalls von dort herleitete. Die Kirche aber hat dieses selbständige göttliche Recht der Könige nie anerkannt, wenigstens nicht im Prinzip; denn nach ihrem Prinzip, wie es in der Bulle unam sanctam von Bonifatius VIII. und eben so von andern Päpsten entwickelt worden ist, hat nur die Kirche eine von Gott unmittelbar abgeleitete Autorität. Die Christenheit hat hienach nur ein Haupt, Christus, und seinen Stellvertreter, den Papst. Alle weltliche Gewalt ist nur ein Ausfluß der geistlichen, und prinzipiell hat das Haupt der Kirche auch die Obergewalt über die weltlichen Angelegenheiten der Könige. Diese sind gewissermaßen nur Statthalter des Papstes, wie dieser der Statthalter Gottes.

Die Kirche leugnet also ein selbständiges göttliches Recht der Fürsten, und es ist allerdings der Protestantismus, welcher jenes Prinzip näher begründet hat. Das Dem so sei, erklären die „Münchener historisch-politischen Blätter“ (Band 30, S. 402) bei Besprechung der Schrift von Franz selbst, indem sie sagen: „Dr. Franz konnte eben nicht unterscheiden zwischen ursprünglicher Autorität und abgeleiteter Autorität. Jene kommt bekanntlich nach katholischer Lehre, welche von der ächt und konsequent protestantischen Erfindung eines göttlichen Rechts der Fürsten nichts weiß, keiner weltlichen Gewalt zu, sie sei wie immer gearbet.“

Der Protestantismus wird nach solchem Zeugniß sich dem Fürstenthum gegenüber wohl als sein Feind seiner Autorität verdächtig zu sehen erwarten dürfen, und der bekannte Vorwurf, daß er das Prinzip der Revolution in seinem Schooße trage, fällt in sich selbst zusammen. Uebrigens ist schon vor der Reformation von katholischen Fürsten und Kaisern der Satz von der Unabhängigkeit der weltlichen Autorität von der geistlichen aufgestellt worden, und er gilt jetzt überall auch in den katholischen Ländern, und das Prinzip des selbständigen göttlichen Rechts der Fürsten ist, mögen die Münchener Blätter es auch für unathologisch erklären, auch in allen, auch katholischen Staaten die Grundlage jeder fürstlichen Autorität, während das revolutionäre Prinzip der Volkssouveränität bekanntlich von den Jesuiten Bellarmin, Mariana und Andern in einer ganz mit Rousseau's Lehren übereinstimmenden Weise begründet wird. (Siehe Stahl, Rechtsphilosophie 2. Bd., 2. Abth., Seite 146; zweite Ausgabe.)

Wenn Dr. Franz demnach der Autorität den Charakter des „Unbedingten“ beilegt, so kann er sie weder im Wesen des Feudalstaats finden, noch in dem Staat, dem die streng kirchliche Anschauung überhaupt eine unmittelbare selbständige Autorität abspricht, und die Mittel und Wege, durch welche er im Verlauf seiner Schrift die „Regeneration der Dynastien“ herbeigeführt wissen will, werden Demen gegenüber Nichts

helfen, die dem Fürstenthum die Grundlage seiner Existenz, die Anerkennung der Selbständigkeit seiner Autorität entziehen wollen und den Satz aufstellen, daß seine Autorität nur eine abgeleitete, von einer andern „bedingte“ sei.

Bedingt allerdings ist auch das selbständige göttliche Recht der Fürsten und die daraus fließende Autorität, und es ist eine grobe Auffassung des an sich wahren Prinzips, wenn der Begriff der Autorität mit schrankenloser Willkür verwechselt wird, und das menschliche Individuum seiner göttlichen Sendung das Recht beilegt, gegen göttliche und menschliche Gesetze zu freveln und allen Unterschied zwischen gut und böse, erlaubt und unerlaubt, Recht und Unrecht aufzuheben.

Die Autorität muß stets auf sittlichem Grunde stehen, und der Träger der Autorität seine göttliche Sendung nie identifiziren mit seiner menschlichen Persönlichkeit, oder diese gleichstellen wollen der göttlichen Persönlichkeit, die eine göttliche Sendung ihm übertragen hat. Die Autorität, womit er bekleidet ist, ist daher keine absolute und unterliegt in den Formen, unter denen sie geübt wird, dem Gesetze der menschlichen Entwicklung.

Nach dem Untergang der Feudalmonarchie wurde der Absolutismus im größten Theil Europa's herrschend. Er war die schroffste Form der Autorität, und man wird nicht läugnen können, daß er in dem allgemeinen Bewußtsein der Zeit seine Stütze, und in dem Bedürfnis einer starken Konzentration der Staatskräfte seine Berechtigung hatte.

Die Zeit des absoluten Königthums ist für den größten Theil Europa's vorüber; sie läßt sich so wenig herstellen, wie die der Feudalmonarchie; allein wenn auch der Autoritätsbegriff, wie er in Ludwig XIV. berühmtem *l'état c'est moi* sich aussprach, weder äußerlich sich halten läßt, noch innerlich mehr eine Berechtigung hat, so bildet er doch auch die Grundlage der verfassungsmäßigen Monarchie. Wer wird läugnen, daß im konstitutionellen parlamentarisch regierten England das Prinzip der Autorität nicht mehr lebendig sei? Es hat dort vielmehr die breiteste Grundlage im Charakter des Volks, und die Achtung vor dem Gesetz ist nicht größer, als die Ehrfurcht vor dem Königthum und dessen Trägern.

Die Beschränkung der fürstlichen Gewalt und die Heranziehung des Volks in seinen Vertretern zu Ausübung politischer Rechte und Theilnahme an der Gesetzgebung erschütterte an sich die Autorität nicht, sondern trägt und stützt sie eher. Allerdings darf und soll das Fürstenthum dabei nicht zu einer inhaltslosen Form zusammenschrumpfen. Auch in der repräsentativen Monarchie muß der Fürst der Träger einer Autorität sein, die ihn zum lebendigen Mittelpunkt des gesammten Staatslebens, zum Vertreter aller Interessen, zum Hüter aller Rechte, zum Vollzieher aller Gesetze, zum Schiedsrichter im Kampf der Parteien, zum Schützer und Wächter der öffentlichen Ordnung wie der gesetzlichen Freiheit macht. Das Bedürfnis einer solchen Monarchie ist gerade nach den Erfahrungen der letzten Zeit ein recht sicheres und im allgemeinen Bewußtsein sicher anerkanntes. Was jetzt noch thut, das ist die auf die Grundlage gegebener realer Verhältnisse basirte verfassungsmäßige Monarchie, in der die Prinzipien der Ordnung und Freiheit ihre Verankerung, und die organische naturgemäße Fortbildung, die nun einmal das Gesetz der Welt ist, ihre Gewähr finden. Die Herrschaft und Macht der Autorität muß die Seele auch dieser Form des Staatslebens sein; der Autorität verhandelt man die Herstellung eines geordneten Rechtszustandes, und das Vorurtheil wird beseitigt sein, daß, je schwächer die Autorität, so größer die Freiheit sei.

* Aktenstücke zur orientalischen Angelegenheit.

Je schwankender und unsicherer die Nachrichten waren und zum Theil noch sind, welche den türkisch-russischen Zwist betreffen, und je schwieriger es ist, über seine Natur, seine Motive und Zwecke ein sicheres Urtheil zu gewinnen, desto wichtiger sind alle hieher gehörigen Mittheilungen von authentischem Charakter. Wir unterlassen es daher nicht, zu den Aktenstücken, die wir früher veröffentlicht haben, im Nachstehenden zwei andere beizufügen, welche eine hervorragende Bedeutung haben. Das erste ist der großherliche Firman, die Bestätigung der Privilegien und Gerechtigkeiten der griechischen Kirche betreffend; das Aktenstück, dessen Inhalt wir auszugswise schon angedeutet haben, lautet wie folgt:

„Dieses ist der Befehl, welcher an den Mönch Germanos, den griechischen Patriarchen von Konstantinopel und an die von ihm Abhängigen gerichtet ist: Der allmächtige Gott, der höchste Verleiher der Gnaden, hat, nachdem er durch seine göttliche Begünstigung und durch seinen ewigen Willen Meine kais. Person zum höchsten Rang des Kaisers und zur glorreichen Würde eines Fürsten und Kaisers erhoben, als ein besonderes und geheiligtes Unterpfand (dépôt) unter die gerechte Autorität Meines Kalifats so viele Länder und Landschaften und eine so große Zahl Nationen und verschiedene Völkerschaften gestellt! Seit Meiner glücklichen Erlangung zum Throne hat Meine kaiserliche Regierung mit dem Beistande der göttlichen Günst und der Hilfe der Gnade des

Höchsten, indem sie sich Meinen aufrichtig wohlwollenden Absichten und Meinen wirklichen Wünschen anschloß, und die gebieterischen Pflichten des Königthums und der Souveränität ebenso, wie die geheiligten Verpflichtungen des Kalifats erfüllte, nicht aufgehört, eine thätige Sorgfalt und beharrliche Bemühungen darauf zu wenden, um allen Klassen der Unterthanen einen vollkommen wirksamen Schutz zu sichern, und vor Allem ihnen ohne irgend einen Unterschied den vollkommenen Genuß zu verbürgen, den sie ab antiquo in der Ausübung ihres Kultus und der Verwaltung ihrer geistlichen Interessen haben. Auch geben sich die glücklichen Wirkungen und die heilsamen Ergebnisse dieser Verfahrungsweise fortwährend den Augen der Welt kund. Da der liebste Meiner Wünsche der ist: gewisse Mißbräuche vollständig aufzuheben zu lassen, welche die Nachlässigkeit und die Trägheit allmählig eingeführt haben können, und ihre Wiederholung für die Zukunft zu verhüten, so will ich und wünsche ich auf das lebhafteste unter allen Umständen vor jedem Eingriff zu bewahren die besonderen Privilegien, welche durch Meine glorreichen Vorfahren den Geistlichen Meiner treuen Unterthanen verliehen sind, die den griechischen Kultus bekennen — jene Privilegien, die ihnen auch durch Meine kaiserliche Person erhalten und bestätigt sind — unverletzt zu erhalten die griechischen Kirchen und Klöster, welche in Meinen kais. Staaten gelegen sind, sowie die Güter, die Immobilien und die kirchlichen Anstalten, die zu denselben gehören — zu verbürgen die Erhaltung der Rechte und der besonderen Immunitäten, welche diese Heiligthümer und ihre Geistlichen genießen — und mit Einem Wort aufrecht zu erhalten die Privilegien und die KonzeSSIONen dieser Art, die in den Verats der Patriarchen und der Metropolitane erwähnt sind, welche die alten Bedingungen (conditions) ihrer Investitur enthalten. Demgemäß ergeht ein souveräner peremptorischer Befehl, nach welchem wiederholt und von neuem bekannt gemacht werden sollen Meiner kais. Absichten in dieser Beziehung: daß man sich hüten möge, sich die geringste Verletzung (atteinte) des Zustandes der Dinge zu erlauben, der oben erwähnt ist, und daß man wisse, daß Die, welche Meinem Befehl entgegenhandeln, sich Dem aussetzen würden, die Wirkungen Meines kaiserlichen Zorns zu erfahren. Dieser Befehl ist zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, damit sie kein Mittel mehr haben, sich zu entschuldigen in dem Fall, wo die geringste Nachlässigkeit von ihrer Seite in dieser Beziehung begangen werden könnte. Und es geschieht, um Meinen hohen kaiserlichen Willen in Bezug auf die vollkommene und wirksame Ausführung Meiner Befehle, die vorangehen, nochmals zu veröffentlichen, daß der gegenwärtige Firman durch Meinen kaiserlichen Divan erlassen worden ist. Du also, der Du der oben erwähnte Patriarch bist, wenn Du davon Kenntniß erhalten haben wirst, wirst Du beständig nach den Bestimmungen dieses Firmans handeln, wirst Dich hüten, demselben entgegenzuhandeln, und wenn irgend etwas den kategorischen Entschlüssen, die darin ausgedrückt sind, zuwiderlaufendes vorkommt, wirst Du Dich beeilen, davon sogleich der hohen Pforte Kenntniß zu geben. Wisse Dieses, und miß Glauben bei diesem edlen Zeichen! Gegeben in der letzten Decade des Monats Scheban 569. (Ende Mai und Anfang Juni 1853.)“

Das andere Aktenstück ist das letzte Ultimatum, welches der russische Staatskanzler, Graf Nesselrode, an den türkischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Reschid Pascha, abgeben ließ, nachdem die Pforte das von dem Fürsten Menschikoff gestellte Ultimatum abgelehnt hatte. Es lautet also:

„St. Petersburg, 19. (31.) Mai 1853.
Mein Herr! Der Kaiser, mein erlauchter Herr, hat so eben Kenntniß erhalten, daß sein Gesandter Konstantinopel verlassen mußte in Folge der peremptorischen Weigerung der Pforte, gegenüber dem kais. russischen Hofe die mindeste eigene Verpflichtung zu übernehmen, um ihn über die Schutzabsichten der ottomanischen Regierung in Betreff des Kultus der orthodoxen Kirchen in der Türkei zu beruhigen. Nach einem dreimonatlichen unfruchtbareren Aufenthalt, nachdem durch Wort und Schrift Alles erschöpft war, was die Wahrheit, das Wohlwollen und der Geist der Versöhnung ihm einbringen konnten, und nachdem allen Bedenken der Pforte durch auf einander folgende Modifikationen in der Fassung und Form der Garantien, die er zu begehren beauftragt war, Rechnung getragen worden war, mußte Fürst Menschikoff diese Entschließung fassen, welche der Kaiser zwar mit Schmerz vernimmt, die aber Se. Maj. vollständig billigt.“

Ein Erzellenz sind zu klarschend, um nicht die Folgen des Bruchs unserer Beziehungen zu der Regierung Sr. Hoheit vorauszu sehen; Sie sind zu sehr von Hingebung für die wahren und bleibenden Interessen Ihres Souveräns und seines Reichs erfüllt, um nicht tiefes Bedauern in der Voraussicht der Ereignisse zu empfinden, welche eintreten können, und deren ganze Verantwortlichkeit auf Diejenigen fallen wird, die sie hervorrufen. Indem ich dieses Schreiben heute an Ev. Erzell. richte, habe ich keinen andern Zweck, als Sie in den Stand zu setzen, Ihrem Souverän, so weil Sie noch



können, einen sehr wichtigen Dienst zu leisten. Mein Herr! stellen Sie Sr. Hoheit noch einmal die wirkliche Lage der Dinge vor, die Mäßigung und Gerechtigkeit der Forderungen ausfinden, die große Beleidigung, die man seinem Kaiser zufügt, indem man seinen fortwährend so freundschaftlichen und edeln (generosem) Absichten ein grundloses Mißtrauen und eine nicht zu entschuldigende Weigerung entgegenstellt.

Die Würde Sr. Maj. des Kaisers, die Interessen seines Reichs, die Stimme des Gewissens gestatten ihm nicht, ein solches Verfahren als Erwiederung dessen hinzunehmen, welches er gegen die Türkei beobachtet hat und noch weiter zu beobachten wünscht. Er muß Genugthuung und Garantie gegen eine Erneuerung desselben verlangen.

In einigen Wochen werden die Truppen Befehl erhalten, die Grenzen des Reichs zu überschreiten, nicht um einen Krieg anzufangen, da es Sr. Maj. widerstrebt, gegen einen Souverän einen Krieg zu unternehmen, den höchst als einen treuen Alliierten angesehen haben, sondern um materielle Garantien bis zu dem Augenblick zu haben, wo die ottomanische Regierung, zu billigeren Ansichten zurückgekommen, Rußland diesen moralischen Bürgschaften gibt, welche höchste durch Ihre Repräsentanten zu Konstantinopel, und zuletzt durch Ihren Gesandten seit zwei Jahren vergeblich begehrt haben. Der Notenentwurf, den der Fürst Menschikoff Ihnen zurückgesendet hat, befindet sich noch in Ihren Händen; mögen sich Ew. Erz. beilen, nach eingeholter Zustimmung Sr. Hoheit des Sultans diese Note unv. ändert zu unterzeichnen und sie so bald als möglich unserm Gesandten nach Djeffa, wo er sich noch befinden wird, zu überreichen.

Ich beziehe in diesem entscheidenden Augenblick den lebhaften Wunsch, daß der Rath, den ich an Ew. Erz. mit dem Vertrauen, welches mir Ihre Einsicht und Ihre Vaterlandsliebe einflößen, richte, von Ihnen und Ihren Kollegen im Divan gemüthlich, und daß derselbe im Interesse des Friedens, den wir Beide gleich sehr erhalten wünschen dürfen, ohne Anstand und Verzug befolgt werden möchte.

Ich bitte Ew. Erz. u. f. w.

Gez. Kesseltode.

Auch dieses Ultimatum wurde, übereinstimmenden Nachrichten zufolge, von der hohen Pforte abgelehnt, vielleicht aber nicht pure. Der Wortlaut ihrer Antwort ist noch nicht bekannt geworden; doch dürfen wir vielleicht morgen schon in der Lage sein, sie ebenfalls mitzutheilen.

Deutschland.

Bruchsal, 29. Juni. (Fr. W.) Nach zweitägigen, jeweils vom frühen Morgen bis zum späten Abend andauernden, öffentlichen Verhandlungen über die Anlage der Groß- Staats- beiräte gegen die Sigorienfabrikanten Karl Büßjäger Sohn und Karl Friedrich Frank von Durlach wegen Betrugs wurde gestern Abend zwischen 8 und 9 Uhr der Wahrspruch der Geschwornen in Folge dessen das Strafserkenntnis des Schwurgerichtshofes eröffnet, wonach beide Angeklagte des fortgesetzten Betrugs beim Einkauf ihrer Rohprodukte für schuldig erklärt, und deshalb Büßjäger zu einer dreijährigen, Frank aber zu einer zweijährigen (gespärtesten) Zuchthausstrafe und zur Tragung sammtlicher Kosten verurtheilt worden sind. Als weitere Strafe wurde gegen beide Verurtheilte die Entziehung der Gewerksberechtigung auf die Dauer von 5 Jahren vom Gerichtshof ausgesprochen. Rücksichtlich der in vielfeitiger Beziehung sehr interessanten Verhandlungen beschranken wir uns hier auf die Anführung der Thatsachen, daß die Angeklagten sich zum Abwägen der Wurzeln und Rüben mehrere Jahre hindurch einer Brückenwaage zu bedienen pflegten, bei welcher die eiserne Waagschale an der hintern Seite eine geheime Deffnung hatte, in welche zylindrische Bleigewichte, 1 1/2 bis 4 Pfund schwer, heimlich eingeschoben werden konnten, damit durch diese Manipulation das Gewicht zu Gunsten der einkaufenden Fabrikanten um eben so viele Zentner vergrößert werde, als Pfunde heimlich eingeschoben wurden. Diese betrügerische Vorrichtung an der Waagschale wurde auf den Rath und nach der Anleitung des — derzeit in Amerika abwesenden — Büßjäger Vater angefertigt, auf dessen Ansichten ferner auch beim Abwägen — namentlich der schwer geladenen Wägen — die Waagschance nie vollständig aufgezogen und dadurch ein weiterer Gewichtsvorteil von 2 bis 3 Ztr. bei jeder Ladung erzielt wurde. Die Geschwornen nahmen an, daß der auf diese betrügerische Weise erzielte Gewinn mehrere tausend Gulden betragen habe. Von Seiten der Angeklagten und ihrer Verteidiger blieb Nichts unversucht, um das drohende Geschick abzuwenden. Gerichtliche abgelegte Geständnisse wurden in wesentlichen Punkten widerrufen; es wurde geltend gemacht, daß die Angeklagten der von Büßjäger Vater getroffenen Anordnung nicht hätten ausweichen können; daß der heimliche Gewichtszug nöthig gewesen sei, um sich für unrein gelieferte Waare schadlos zu halten; daß die Mehrzahl der Verkäufer sich mit dem erhaltenen Kaufpreise zufrieden erklärt hätten; daß ein ähnliches Verfahren auch anderwärts vorkomme, eine in Vertragsverhältnissen erlaubte Liebervertheilung sei und dergleichen mehr; ja es wurde sogar, nachdem die Geschwornen schon ihr Schuldig ausgesprochen hatten, von Seiten der Verteidigung der Sag aufgestellt, daß die That unter gar kein Strafgesetz falle! Das Ergebnis der Verhandlung richtete solche Verjüch, dem gewerbsmäßig organisierten, von den Theilmachern an einem Geschäft, das im Durchschnitt einen jährlichen Reingewinn von 9000 fl. abwarf, arglistig verübten und zum Nachtheile mittelbarer Bauern jahrelang fortgesetzten Betrug eine milde Beurtheilung oder gar Straflosigkeit zuzuschern. Das Urtheil gegen den in Amerika abwesenden Karl Büßjäger Vater wird demnächst vom Schwurgerichtshof nachfolgen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Baden, 29. Juni. Nach länger als fünfwochenlangem Aufenthalt verließ mit einem Extrazuge Sr. Maj. der König von Württemberg heute früh um 6 Uhr unsern Kurort wieder

und kehrte in Begleitung Sr. Kais. Hoh. des Prinzen Peter von Oldenburg nach Stuttgart zurück. Vor der Abreise ließ der König dem hiesigen Stadtdirektor Kunz den württembergischen Kronorden überreichen. Dem Vernehmen nach veranlaßt Hr. Stadtdirektor Kunz dieses Zeichen königl. Huld unter Andern auch persönlichen Diensten, die er früher in gefährlicher Zeit einem Mitgliede der württembergischen Regentenfamilie zu erweisen so glücklich gewesen. — J. Kön. Hoheit die Frau Großherzogin Sophie kam heute mit dem zweiten Bahnzug hier an, kehrte aber nach kurzem Aufenthalte von einigen Stunden wieder nach Karlsruhe zurück. — Das unangünstige Wetter hat seit zwei Tagen einer drückenden Hitze Platz gemacht, die selbst des Nachts nicht nachläßt; denn der Thermometer sank seit gestern Abend nicht unter 19° R.

Badenweiler, 29. Juni. Trotz der seitherigen Ungunst der Witterung erfreuen wir uns bereits einer ziemlich zahlreichen Frequenz. Die Gesamtzahl der seit dem Beginn der Saison angekommenen Fremden beträgt 579.

Konstanz, 29. Juni. Nachdem wir viele Tage hindurch ein für diese Jahreszeit unerhört kaltes, stürmisches und regnerisches Wetter hatten, hat sich endlich seit vorigem Sonntag der Himmel wieder aufgeklärt. Damit schwinden zugleich die düsteren Besorgnisse, welche sich bereits der Gemüther bemächtigt hatten, und ohne Zweifel werden die ungewöhnlich gestiegenen Preise der Lebensmittel wieder herabgehen; denn mit geringen Ausnahmen bezüglich der Winterfrucht steht in Feld und Reben Alles, wenn es auch in seiner Entwicklung etwas zurückgeblieben ist, so schon, daß bei gedehlicher Witterung die Ernte noch sehr reich werden wird.

Auffallend ist es, daß unter der früheren Ungunst der Witterung der Zug der Reisenden nur wenig gelitten hat, indem fortwährend die hiesigen Gasthöfe mit Fremden, namentlich mit solchen aus Amerika und England, angefüllt sind, was sich jetzt noch gewiß steigern wird. Das Bad in Ueberlingen und die Bäder im Appenzell waren bisher fast ganz leer; hoffentlich werden sie sich bald mit Gästen anfüllen.

Das arme kleine Mädchen, welches unlängst bei einem Hause der Vorstadt ausgelegt gefunden wurde, bildet immer noch ein Räthsel, da auch nicht die leiseste Spur seiner unnatürlichen Mutter entdeckt werden konnte. Nach dieser Fall schon viel von sich reden, so macht ein anderer noch mehr Aufsehen; er betrifft das unbegreifliche Verschwinden eines hiesigen angesehenen Bürgers, der seit einigen Tagen vermißt wird, und über dessen Schicksal man bis jetzt noch keine Aufklärung erlangen konnte.

Stuttgart, 29. Juni. Die Ungunst der Witterung in voriger Woche hatte ein Ansehen der Fruchtpreise auf den Schranken und dieses ein rasch hinter einander folgendes Aufschlagen des Brodes zur Folge. Da bei hohen Preisen dieses unentbehrlichen Lebensmittels augenblicklich in den ärmeren Volksklassen Mißtrauen erwacht, so wurden, nach Angabe eines hiesigen Blattes, die Vorsteher der Bäckerzunft zum Minister des Innern beschieden, der sich persönlich Aus- kunft über den Stand der Dinge erteilten ließ und erst, nachdem Dies geschah, ertheilte die Stadtdirektion die Erlaubnis zu einer eben damals beantragten Erhöhung. Diese muß also ebenfalls erlassen worden sein, sonst wäre sie sicher nicht erfolgt. Darüber mag aber die gewöhnliche Frist zwischen dem Antrag und der Erhöhung verstrichen sein, und mehrere Bäcker machten es, wie man es längst hier gewohnt war, indem sie wenig oder fast gar kein Brod backten. Dies veranlaßte bei einem Bäcker, wo gewöhnlich viele Arbeiter ihr Brod holen, einen kleinen Tumult, weil sie das Verlangte nicht bekommen konnten. Seitdem wird von der Polizei sehr scharf kontrollirt, ob jeder Bäcker das für den Bedarf seiner Kunden nothwendige Quantum Brod erzeugt; auch wird die Qualität scharf überwacht und selbst Nachts nachsitirt und die Waße nah abgewogen. Es sind deshalb schon mehrfache Konfiskationen vorgekommen, wo die Laibe zu leicht gefunden wurden. Dies sind sehr lobens- werthe Maßregeln, obgleich sie schon längst von der Polizei von selbst hätten ergriffen werden müssen; auch wäre sehr zu wünschen, daß dauernd eine strengere Ueberwachung des Brodes und dessen Produzenten stattfände. Um eine etwaige Krawallluft im Keime zu ersticken, sind die nächtlichen Patrouillen von Polizei und Militär verstärkt worden.

Nächsten Sonntag wird J. Kaiserl. Hoheit die Frau Herzogin von Leuchtenberg von Kannstadt abreisen. Ihre Familie bleibt, wenigstens theilweise, daselbst zurück, indem zwei ihrer Kinder der Behandlung des Hrn. Hofraths Heine übergeben worden sind. Ein Theil des Gefolges bleibt ebenfalls; die Frau Herzogin reist aber in ein anderes Bad, das ihr verordnet worden ist. Im September hat sie zurückzu- kehren versprochen.

Nachdem in den letzten Tagen die „Schwäbische Zeitung“ in einer Krisis sich befunden und deren Aufhören schon in der heutigen Nummer des „Schwäbischen Merkurs“ angezeigt steht, so ist doch dem Vernehmen nach ihr Fortbestand aufs neue gesichert. Der Grund dieses Schwankens, nachdem kurz zuvor von einer Vergrößerung die Rede gewesen, soll darin liegen, daß der Unternehmer deshalb das Blatt habe nicht mehr fortsetzen wollen, weil ihm die Redaktionsweise unangenehm war, die eine siebenmalige Beschlagnahme zur Folge hatte. Hr. Dr. Elsner, der Veranlasser dieser Maß- regel, soll seinerseits ebenfalls den Rath zur Fortsetzung ver- loren haben, weil er den Boden unter seinen Füßen wanken sah. Einer der mit Beschlag belegten Artikel, worin eigentlich der ganze württembergische Beamtenstand sehr schwer angegriffen war, soll nämlich auch höchsten Orts sehr ungünstig aufgenommen worden sein, und dazu kam noch, daß der Staatsanwalt deshalb eine Anklage gegen Dr. Elsner anhängig machte, die voraussichtlich sehr unangenehme Fol- gen haben kann. Ob Elsner aber ferner als Redakteur des Blattes zeichnen wird, scheint im Augenblick noch nicht ent- schieden zu sein.

Köln, 28. Juni. Der Verwaltungsrath der „Deutsh. Blätter.“ macht bekannt, daß im Laufe des nächsten Monats

Hr. v. Florencourt die obere Leitung dieses Blattes über- nehmen werde.

Hannover, 27. Juni. (J. f. R.) In beiden Kammern sind heute die abweichenden Beschlüsse beider Kammern in Betreff des Ausgabebudgets durch Konferenzvorschlüsse erledigt worden. Die Bewilligung des Budgets selbst ist damit definitiv erledigt. Auf die Tagesordnung der Zweiten Kam- mer für morgen ist wieder die Verfassungsfrage gesetzt, und zwar auf Antrag des Staatsministers Windthorst, der zu- gleich erklärte, er stelle dies Ersuchen nicht, weil die Regie- rung irgend neue Erklärungen zu machen hätte, sie stehe fest bei ihrem Worte; sondern nur deshalb, weil die Regierung in Berücksichtigung der ersten Folgen, welche der hier ge- fassete Beschluß, wenn er bestehen bleiben sollte, haben werde, nicht dem Vorwurf ausgesetzt sein wolle, die Sache übereilt zu haben.

Altona, 26. Juni. In Folge der neulichen Ernennung des Hrn. Ernst Merck zum kaiserl. österreichischen General- konsul in Hamburg waren demselben auch, wie es bisher üblich, die Konsulargeschäfte für Altona, und damit für das holsteinische rechte Ufer übertragen worden. Die dänische Regierung hat jedoch ihrerseits das Exequatur für diese Stelle mit der Erklärung verweigert, daß sie die wichtigen und keineswegs mit den Hamburger Interessen konformen Han- delsangelegenheiten Altona's nicht länger einem gemeinschaft- lichen Generalkonsul unterordnen könne, vielmehr abson- derte Vertretung wünschen müsse.

Hendeburg, 25. Juni. (S. R.) Gestern wurde bei dem hiesigen, aus ungefähr 800 Mitgliedern bestehenden Arbeiter- verein von unserm Polizeimeister eine Hausdurchsuchung vor- genommen, und vorläufig das Archiv in Sicherheit gebracht.

Berlin, 28. Juni. J. M. M. der König und die Königin von Bayern werden nach den nunmehr getroffenen Anordnungen bestimmt am 4. d. M. zum Besuch am hiesigen königlichen Hofe erwartet. In der Begleitung des Königs Mar wird sich der Flügeladjutant v. d. Lann befinden. Der Ministerpräsident v. Mantouffel, welcher zum Empfange des bayrischen Monarchen nach Berlin zurückkehrt, wird sich be- reits am Dienstag wieder auf sein Landgut in der Lausitz begeben. Der Eröffnung der Zollkonferenz wird Hr. v. Man- touffel, wie verlautet, nicht beiwohnen. Diefelbe erfolgt im Namen Preußens durch den diesseitigen Kommissär, General- Steuerdirektor v. Pommer-Esche.

Nach den neuesten Nachrichten in der orientalischen Frage, welche über Wien hier eingegangen, hat die Pforte nunmehr in definitiver Weise die letzten Forderungen Rußlands abge- lehnt. Der türkische Minister beruft sich in seiner Antwort auf das russische Ultimatum darauf, daß mit dem neuesten großherrlichen Firman, welcher die Rechte und Privilegien sämmtlicher christlichen Konfessionen feierlich bestätigt, den Anforderungen des St. Petersburger Kabinetts vollständig entsprochen sei. Gleichzeitige belagen Mittheilungen aus Bagdad, daß nach den getroffenen Vorbereitungen das Uebererschreiten des Pruth durch die Russen in ganz naher Aussicht zu stehen scheint.

Die Angaben hiesiger Blätter, daß der Oberpräsident v. Püttkammer in Polen das landwirthschaftliche Ministerium übernehmen werde, sind lediglich eine Wiederholung der schon öfter aufgetauchten Tendenzgerüchte, wonach die um den entscheidenden Einfluß kämpfenden Richtungen bald diese, bald jene Persönlichkeit in den noch übrigen leeren Plaz im Staatsministerium einzurücken zu lassen bemüht sein sollen, um den momentan bestehenden Ausfall nach ihrer Seite hin zu wenden. In Wahrheit ist jetzt eben so wenig von einer selbständigen Besetzung des landwirthschaftlichen Ministe- riums, als davon die Rede, daß Hr. v. Püttkammer seinen mit so großer Umsicht verwalteten Posten in der Provinz Posen verlassen werde.

Es befindet sich gegenwärtig der herzog. Nassauische Mi- nisterrathe Bertram hier, um die Verhandlungen in Bezug auf die Wiebhadener Eisenbahn, die über diesseitiges Gebiet führen soll, fortzusetzen, nachdem diese Unterhandlungen schon vor einiger Zeit durch Hrn. Bertram hier eingeleitet worden.

Der „Staatsanzeiger“ veröffentlicht heute die am 7. Sept. 1851, beziehungsweise am 1. März 1852 zwischen Preußen, Hannover und Oldenburg abgeschlossenen Verträge, die Ver- einigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend. — Die „Zeit“ enthält heute folgende offiziöse Notiz:

Die königl. Kabinettsordre, die gemischten Ehen, welche Offiziere und Soldaten schließen, betreffend, hat an einigen Stellen die Deu- tung erhalten, als ob durch dieselbe überhaupt den Soldaten unter- sagt wäre, eine gemischte Ehe zu schließen. Das sagt indessen die Kabinettsordre nicht; sie verbietet nur den Soldaten, das von rö- misch-katholischer Seite verlangte eidliche Gelöbniß abzulegen. Das Motiv für die Kabinettsordre ist darin zu suchen, daß das Schließen der Ehen im Heere von der Genehmigung des Befehlshabers abhän- gig ist, und daß nicht gleichzeitig eine Genehmigung von außen, von Rom, zustanden werden kann, weil sonst beide mit einander in Widerspruch kommen könnten. Außerdem ist es aber dem Solda- ten nicht erlaubt, eidliche Verpflichtungen nach außen einzugehen.

Berlin, 28. Juni. Die Parteien ermangeln nicht, die preussische Regierung hinsichtlich der orientalischen Frage eifrig mit ihren sehr wenig unter einander übereinstimmen- den Rathschlägen zu bedienen. Die „R. Pr. Ztg.“ hat sich ganz entschieden auf Seiten Rußlands gestellt und würde den Krieg gegen die Türkei mit ihren vollen Sympathien beglei- ten. Würde die Regierung ihren Wünschen folgen, so würde sie Rußland jede moralische Unterstützung leihen und auch in dem weiteren Verlauf möglicher neuer Verwicklungen auf dessen Seite stehen. Das Bethmann-Holweg'sche Wochen- blatt rath eine Art zurtretende Neutralität in Waffen, eine Stellung im Hintergrund und in zweiter Linie an. Beide Blätter liegen in hiesiger Fehde mit einander. Die meisten andern Organe sind eben nicht sehr rußenfreundlich gesinnt und haben die Zirkulare des Grafen Nesselrode einer scharfen Kritik unterworfen. Immer noch hat man bisher

